

RS Vwgh 2020/9/9 Ra 2017/22/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.2020

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E19103000

E6j

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §56

EURallg

NAG 2005 §2 Abs1 Z9

NAG 2005 §46 Abs1 Z2

VwGVG 2014 §17

VwRallg

32003L0086 Familienzusammenführung-RL Art4 Abs1

62019CJ0133 Belgischer Staat VORAB

Rechtssatz

Nach der bisherigen Rechtsprechung des VwGH musste die Eigenschaft als Familienangehöriger iSd § 2 Abs. 1 Z 9 NAG 2005 im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde bzw. des VwG vorliegen. Bestand sie zwar im Zeitpunkt der Antragstellung, ging sie aber vor der Entscheidung des VwG durch Erreichen der Volljährigkeit verloren, so war die besondere Erteilungsvoraussetzung der Eigenschaft als Familienangehöriger im aufgezeigten Sinn nicht mehr gegeben (vgl. VwGH 9.8.2018, Ra 2017/22/0071). Der EuGH hat im Urteil vom 16. Juli 2020, B.M.M. et al., C-133/19, C-136/19 und C-137/19, zur Auslegung des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2003/86/EG nunmehr ausgesprochen, dass Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86/EG dahin auszulegen ist, dass der Zeitpunkt, auf den abzustellen ist, um zu bestimmen, ob ein unverheirateter Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser ein minderjähriges Kind im Sinne dieser Bestimmung ist, derjenige Zeitpunkt ist, zu dem der Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung für minderjährige Kinder gestellt wird, und nicht derjenige Zeitpunkt, zu dem durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, gegebenenfalls nachdem ein Rechtsbehelf gegen die Ablehnung eines solchen Antrags eingelegt wurde, über den Antrag entschieden wird. Vor dem Hintergrund dieses Urteils und der dadurch klargestellten Rechtslage hält der VwGH seine bisherige Rechtsprechung, wonach die Minderjährigkeit eines Kindes für die Bejahung der Eigenschaft als Familienangehöriger iSd § 2 Abs. 1 Z 9 NAG 2005 auch im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde bzw. des VwG vorliegen muss, nicht mehr aufrecht. Vielmehr ist bei der Beurteilung der Minderjährigkeit eines Kindes auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen.

Gerichtsentscheidung

EuGH 62019CJ0133 Belgischer Staat VORAB

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Gemeinschaftsrecht Auslegung des Mitgliedstaatenrechtes

EURallg2 Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2017220021.L04

Im RIS seit

10.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at